



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

EuGH schränkt Außensteuerregelung ein

Stand: 13.09.2006

Mit Urteil vom 12.9.2006 hat der EuGH in der Rechtssache C-196/04 Cadbury Schweppes plc entschieden, dass der Gesetzgeber niedrig besteuerte ausländische Gewinne nur in Fällen eindeutigen Missbrauchs erfassen darf.

Nach dem Steuerrecht im Vereinigten Königreich werden die Gewinne einer ausländischen Gesellschaft, deren Kapital zu mehr als 50 Prozent von einer im Inland ansässigen Gesellschaft gehalten wird, der inländischen Gesellschaft zugerechnet und bei dieser besteuert, wenn der ausländische Steuersatz weniger als drei Viertel des in Großbritannien geltenden Steuersatzes beträgt. Dabei wird die ausländische Steuer angerechnet.

Nach Auffassung des EuGH reicht der Umstand, dass eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat mit dem Ziel gegründet worden ist, um in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen, für sich allein nicht aus, um auf eine missbräuchliche Ausnutzung der Niederlassungsfreiheit zu schließen. Die Entscheidung, eine Tochterfirma in Dublin anzusiedeln, stellt daher an sich keinen Missbrauch dar.

Insoweit werden inländische Gesellschaften je nach dem Besteuerungsniveau für die von ihnen beherrschte Gesellschaft unterschiedlich behandeln. Dies beschränkt die Niederlassungsfreiheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts. Solche Rechtsvorschriften können lediglich gerechtfertigt sein, wenn sie sich speziell auf rein künstliche Gestaltungen beziehen, die allein dazu dienen, der normalerweise geschuldeten nationalen Steuer zu entgehen, und wenn sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Dieses Urteil hat auch Auswirkungen auf das nationale AStG. Wenn ein deutscher Konzern seine Gewinne auf eine Tochtergesellschaft in einem Niedrigsteuerland wie im EuGH-Fall Irland verlagert, darf es ebenfalls nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung im Inland kommen.



Dies dürfte bei Auslegung des Urteils nur noch für reine Briefkastenfirmen gelten. Insoweit könnte es zu einer Änderung im AStG kommen. Denn nunmehr liegt grundsätzlich kein Missbrauch vor, wenn sich eine Gesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen ein steuergünstiges Land aussucht. Konzerne dürfen vielmehr innerhalb der EU frei entscheiden, wo sie tätig werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen im internationalen Steuerrecht:

Rechtsanwälte, Steuerberater

Prof. Dr. Jochen Axer

Dr. Stephan Bellin

Hans-Helmuth Delbrück

Bernhard Fuchs

Rainer Roskopf

Dr. Horst Schäfer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

info@axis.de